

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen, sowie ihre Bereitschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen;

2. *begrüßt außerdem* die dem Internationalen Ausschuß für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui gewährte Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und fordert dieses auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

3. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Mission auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um ihr in Ziffer 2 der Resolution 1125 (1997) festgelegtes Ziel zu erreichen;

4. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung auf einen Zeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist;

6. *erinnert* daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik einzurichten, der bei der Unterstützung der Kontingente der an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und bei ihrer logistischen Unterstützung behilflich sein würde, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds beizutragen;

7. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens jeden Monat Berichte vorzulegen, wobei der nächste Bericht binnen einem Monat nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des in Ziffer 5 genannten Dreimonatszeitraums einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Empfehlungen über die weitere internationale Unterstützung für die Zentralafrikanische Republik enthält;

9. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung des Landes in der Konfliktfolgezeit behilflich zu sein;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER REPUBLIK KONGO

Beschlüsse

Auf seiner 3810. Sitzung am 13. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁶:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Situation in der Republik Kongo, die infolge der am 5. Juni 1997 in Brazzaville ausgebrochenen Kämpfe zwischen verschiedenen Splittergruppen entstanden ist. Der Rat ist insbesondere besorgt über die Not der Zivilpersonen im Einzugsgebiet der Kampfhandlungen, die zu zahlreichen Verlusten an Menschenleben, zur Vertreibung der Bevölkerung und zu gravierenden humanitären Bedingungen in Brazzaville geführt haben. Der Rat ist der Auffas-

sung, daß die Situation in der Republik Kongo den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Region gefährden könnte.

Der Rat bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen zum Ausdruck, die der Internationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten Gabuns und der Nationale Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Brazzaville unternehmen, um die Beteiligten dazu zu veranlassen, zu einer Einigung über eine Waffenruhe und zu einer friedlichen Regelung der derzeitigen Krise zu gelangen. Er bekräftigt außerdem seine Unterstützung für die wichtige und konstruktive Rolle, die der gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei diesen Verhandlungen spielt.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die jüngste Wiederaufnahme der Kämpfe in Brazzaville zum Ausdruck, fordert die beiden Konfliktparteien auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen, und unterstreicht

³⁸⁶ S/PRST/1997/43.

die Notwendigkeit der Einhaltung der am 14. Juli 1997 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung. Er fordert die beiden Parteien außerdem auf, die Krise auf der Grundlage der vom Präsidenten Gabuns unterbreiteten Vorschläge beizulegen, die zur Zeit in Libreville erörtert werden und die auch eine Einigung über eine Interimsregierung der nationalen Einheit und einen Zeitplan für die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen vorsehen.

Der Rat erinnert an das Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten vom 20. Juni 1997³⁸⁷, in dem die Aufmerksamkeit auf das Ersuchen des Präsidenten Gabuns um die Entsendung einer geeigneten Truppe nach Brazzaville gelenkt wird, sowie an die entsprechenden Schreiben des Präsidenten der Republik Kongo und des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit an den Generalsekretär³⁸⁸. Der Rat macht sich die drei vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen für die Schaffung einer solchen Truppe zu eigen, nämlich die vollständige Einhaltung einer vereinbarten und bestandfähigen Waffenruhe, die Zustimmung zur internationalen Kontrolle des Flughafens von Brazzaville und ein klares Bekenntnis zu einer Verhandlungslösung, die sich auf alle politischen und militärischen Aspekte der Krise erstreckt.

Der Rat ist der Auffassung, daß diese Bedingungen trotz einiger positiver politischer Entwicklungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, und fordert die Parteien auf, sie unverzüglich zu erfüllen. Der Rat beabsichtigt, einen Beschluß über diese Angelegenheit zu fassen, sobald ihm der Generalsekretär einen Bericht über die Frage der Erfüllung dieser Bedingungen vorgelegt hat, der auch Empfehlungen zu einem weiteren Engagement der Vereinten Nationen in der Republik Kongo enthält.

Der Rat fordert beide Parteien außerdem auf, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten und den sicheren und ungehinderten Zugang internationaler humanitärer Organisationen zu Personen zu gewährleisten, die infolge des Konflikts Hilfe benötigen, sowie die wirksame Durchführung der humanitären Programme in jeder sonstigen Hinsicht zu erleichtern.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

³⁸⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/483.

³⁸⁸ Ebd., Dokument S/1997/495, Anlagen I und II.

Auf seiner 3823. Sitzung am 16. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in der Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁹:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die ernste Situation in der Republik Kongo und fordert die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten. Er beklagt die Verluste an Menschenleben und die Verschlechterung der humanitären Situation und fordert alle Parteien auf, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die sichere, ungehinderte Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle Staaten der Region auf, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu unterstützen und alle Handlungen zu vermeiden, die die Situation verschärfen könnten. Er verurteilt jedwede unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen erfolgende Einmischung von außen in die Republik Kongo, namentlich die Intervention ausländischer Kräfte, und fordert den sofortigen Abzug aller ausländischen Kräfte, einschließlich der Söldner.

Der Rat unterstreicht erneut die Wichtigkeit einer politischen Regelung und der nationalen Aussöhnung und fordert die Parteien auf, mit dem Internationalen Vermittlungsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten Gabuns und mit dem gemeinsamen Sonderbotschafter der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um eine rasche Einigung über friedliche Übergangsregelungen zu erzielen, die zur Abhaltung von demokratischen, freien und fairen Wahlen unter Beteiligung aller Parteien führen.

Der Rat ist nach wie vor bereit, auf der Grundlage von Empfehlungen, die ihm vom Generalsekretär so bald wie möglich zu unterbreiten sind, zu erwägen, wie die Vereinten Nationen weiter zu einer politischen Regelung beitragen können, so auch durch eine mögliche Präsenz der Vereinten Nationen."

³⁸⁹ S/PRST/1997/47.